



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

13. April 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

46. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

zur Feststellung des Überschreitens der 7-Tage-Inzidenz von über 100 und zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs der 45. Allgemeinverfügung vom 08.04.2021

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Der Landrat als zuständige Behörde erlässt nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2021 (BGBl. I S. 370), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), und § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V S. 1158), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.04.2021 (GVOBl. M-V S. 300) folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass auch in den unter Nr. 2 aufgeführten Teilen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der vorstehenden Feststellung die Regelungen zu Ausgangsbeschränkungen durch § 13 Abs. 2 Corona-LVO gelten. In der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung wird der Wortlaut von § 13 Abs. 2 Corona-LVO wiedergegeben.
2. Die Feststellung nach Nr. 1 wird für die Gebiete folgender amtsfreier Stadt und Ämter mit den amtsangehörigen Gemeinden/Städten getroffen:
 - a. Amt Neustrelitz-Land
Blankensee; Blumenholz; Carpin; Godendorf; Grünow; Hohenzieritz; Klein Vielen; Kratzeburg; Möllenbeck; Userin; Wokuhl-Dabelow
 - b. Amt Malchow
Alt Schwerin; Fünfseen; Göhren-Lebbin; Inselstadt Malchow; Nossentiner Hütte; Penkow; Silz; Walow; Zislow
 - c. Amt Penzliner Land
Stadt Penzlin, Schliemanngemeinde Ankershagen, Kuckssee, Möllenhagen
 - d. Stadt Waren (Müritz)

3. Die Kontaktbeschränkung nach Nr. 3 der 45. Allgemeinverfügung vom 08.04.2021 gilt auch in den Gebieten folgender amtsfreier Stadt und Ämter mit den amtsangehörigen Gemeinden/Städten:
 - a. Amt Neustrelitz-Land
Blankensee; Blumenholz; Carpin; Godendorf; Grünow; Hohenzieritz; Klein Vielen; Kratzeburg; Möllenbeck; Userin; Wokuhl-Dabelow
 - b. Amt Malchow
Alt Schwerin; Fünfseen; Göhren-Lebbin; Inselstadt Malchow; Nossentiner Hütte; Penkow; Silz; Walow; Zislow
 - c. Amt Penzliner Land
Stadt Penzlin, Schliemanngemeinde Ankershagen, Kuckssee, Möllenhagen
 - d. Stadt Waren (Müritz)
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 14.04.2021 in Kraft.
5. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) bleibt vorbehalten.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V. m. § 16 Abs. 8 IfSG und § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung nach Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 13 Abs. 2 S. 4 und S. 5 Corona-LVO M-V. Danach trifft die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit die Feststellung, dass im Landkreis die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist. Die zuständige Behörde kann diese Feststellung unter Gesamtbewertung der Infektionslage auf Teile eines Landkreises beschränken. Die Allgemeinverfügungen haben die eintretenden Rechtsfolgen unter Bezugnahme auf diesen Absatz zu benennen.

Zuständige Behörde für die Feststellung im Wege der Allgemeinverfügung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 IfSAG M-V i. V. m. § 115 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung (KV M-V) der Landrat.

Nachdem mit der 45. Allgemeinverfügung vom 08.04.2021 eine solche Feststellung bereits für bestimmte Städte und Ämter mit den amtsangehörigen Städten/Gemeinden getroffen wurde, wird das Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen bei einem diffusen Infektionsgeschehen für eine weitere Stadt und weitere Ämter mit amtsangehörigen Städten/Gemeinden festgestellt.

Das Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wurde wiederum hergestellt.

Infolge der Feststellung gelten in den unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten kraft § 13 Abs. 2 Corona-LVO M-V Ausgangsbeschränkungen. Der Wortlaut von § 13 Abs. 2 Corona-LVO M-V wird in nichtamtlicher Fassung in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung wiedergegeben.

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme in Nr. 3 ist § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

In § 28a Abs. 1 IfSG sind Regelbeispiele für notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag aufgeführt. Gem. § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG können Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum eine notwendige Schutzmaßnahme sein.

Gem. § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG sind bei Überschreitung eines Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei einer Überschreitung eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen sind gem. § 28a Abs. 3 S. 6 IfSG breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Vor dem Überschreiten eines Schwellenwertes sind gem. § 28a Abs. 3 S. 8 IfSG die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen insbesondere bereits dann angezeigt, wenn die Infektionsdynamik eine Überschreitung des jeweiligen Schwellenwertes in absehbarer Zeit wahrscheinlich macht.

Gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Corona-LVO M-V sind private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen nur im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstands und eines weiteren Hausstands, maximal jedoch mit fünf Personen zulässig. Die zuständige Behörde ist gem. § 13 Abs. 1 S. 1 Corona-LVO M-V berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Wird in einem Landkreis die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, hat die zuständige Behörde gem. § 13 Abs. 3 S. 1 Corona-LVO M-V unter einer Gesamtbewertung der Infektionslage weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Sie kann gem. § 13 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Alt. 1 Corona-LVO M-V durch Allgemeinverfügung, unter Umständen auch räumlich begrenzt, insbesondere verschärfte Kontaktbeschränkungen erlassen.

Zuständige Behörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V i. V. m. § 115 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung (KV M-V) der Landrat.

Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und nach Abwägung der betroffenen Rechte, Rechtsgüter und Interessen ist die verschärfte Kontaktbeschränkung bei privaten Zusammenkünften in weiteren bestimmten Gebieten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte geboten.

Für die oben genannten Stadt und Ämter ermittelte der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 7-Tage-Inzidenzen von jeweils über 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen.

Amt	Inzidenz 10.04.	Inzidenz 11.04.	Inzidenz 12.04.
Amt Neustrelitz-Land	218,73	246,07	259,74
Waren (Müritz), Stadt	109,23	118,73	113,98
Amt Malchow	111,35	120,63	111,35
Amt Penzliner Land	104,54	104,54	104,54

Die 7-Tage-Inzidenz von über 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen in den bezeichneten Gebieten ist auf ein diffuses Infektionsgeschehen zurückzuführen. An der Charakteristik des Infektionsgeschehens hat sich gegenüber der Bewertung, die in der Begründung zur 45. Allgemeinverfügung vom 08.04.2021 wiedergegeben wurde, nichts geändert. In den Bereichen privates Umfeld, berufliches Umfeld und Gemeinschaftseinrichtungen sind seitdem neue Fälle hinzugekommen. Es mussten bereits Schulkinder in Quarantäne geschickt werden, obwohl die Schulen erst seit letzten Donnerstag nach den Osterferien wieder geöffnet sind.

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs der Kontaktbeschränkung nach Nr. 3 der 45. Allgemeinverfügung vom 08.04.2021 auf die oben aufgeführte Stadt und Ämter ist geeignet, erforderlich und angemessen. Besonderheiten in den oben aufgeführten Gebieten derart, dass dort wesentlich andere Verhältnisse herrschen, bestehen nicht.

Im Übrigen wird auf die Begründung der 45. Allgemeinverfügung vom 08.04.2021 verwiesen.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

Die Maßnahme ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit einem Widerspruch angefochten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15

17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

i.V. Thomas Müller

Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -

Anlage

Nichtamtliche Fassung von § 13 Abs. 2 Corona-LVO:

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, gilt für diesen Landkreis oder diese kreisfreie Stadt abweichend von den entsprechenden bereichsspezifischen Regelungen dieser Verordnung, dass das Verlassen der Unterkunft, beziehungsweise des Grundstückes, auf dem sich die Unterkunft befindet, von 21 Uhr abends bis 6 Uhr morgens untersagt ist, sofern kein triftiger Grund vorliegt. Triftige Gründe sind insbesondere:

- a) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum (z.B. Krankentransport);
- b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben;
- c) der Besuch von Hochschule und Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, teilstationären Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von Schülern zur Pandemiebekämpfung, zur unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung, von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen;
- d) die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel;
- e) notwendige Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung;
- f) Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs-, Katastrophenschutz- oder Einsatzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort;
- g) die Inanspruchnahme medizinischer und psychosozialer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung;
- h) der notwendige Besuch bei der Kernfamilie, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich, die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, die Begleitung Sterbender;
- i) veterinärmedizinische und seuchenprophylaktische Maßnahmen (insbesondere die Jagd zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und anderer Tierseuchen), unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren;
- j) die Teilnahme an Zusammenkünften des Landtages, der Landesregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Gremien sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die

Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;

k) die Teilnahme an unaufschiebbaren gesetzlich oder satzungsgemäß erforderlichen Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien sowie an unaufschiebbaren Betriebsversammlungen und Tarifverhandlungen.

Die zuständigen Behörden können auf Antrag oder von Amts wegen im Einzelfall weitere als die vorgenannten Gründe als triftig anerkennen. Die Feststellung, dass im Sinne des Absatz 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, trifft die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit. Die zuständigen Behörden können diese Feststellung unter Gesamtbewertung der Infektionslage auf Teile eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt beschränken. Die Allgemeinverfügungen haben die eintretenden Rechtsfolgen unter Bezugnahme auf diesen Absatz zu benennen. Die Regelungen sollten in der Regel solange in Kraft bleiben, bis der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens zehn aufeinanderfolgende Tage unterschritten worden ist.